



Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.



An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder

Altlandsberg, 29.07.2022

Mitglieder-Info 07/2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	3
2 Aus der Branche	4
2.1 Allgemein	4
2.2 Düngung/Pflanzenschutz	5
3 Erneuerbare Energien	8
4 Neues von den Mitgliedern und Fördermitgliedern	9
5 Sonstiges	10
6 Termine	13
7 Lehrgänge	13
8 Ausschreibungen	15

Liebe Mitglieder,

es gärt bei den europäischen Bauern. In den vergangenen Wochen gab es in den Niederlanden landesweite Großdemonstrationen. Dabei wurden Autobahnen, Häfen und Supermarkt-Großläger blockiert. Hintergrund ist der Zwang, dass die Bauern Emissionen von Stickoxiden und Ammoniak um mehr als 70 % verringern müssen. Dies soll mit der Betriebszweigaufgabe von 30 % der Tierhalter erreicht werden. Die betroffenen Landwirte haben drei Optionen: die Produktion dauerhaft einstellen, ihren Betrieb umsiedeln oder nachhaltiger wirtschaften (Weniger Düngen → geringere Erträge und Tiere pro Betrieb). Auch in Deutschland kam es aus Solidaritätsbekundung für die niederländischen Berufskollegen zu Demonstrationen.

In [Spanien demonstrierten die Landwirte](#) gegen zu hohe Preise bei Treibstoffen und Grundnahrungsmitteln.

In [Polen regt sich Widerstand](#) gegen eine Überschwemmung des Marktes mit zollfreien landwirtschaftlichen Produkten aus der Ukraine - eine Maßnahme der EU! Gleichzeitig sind Dünger nicht mehr zu bezahlen und die Ukraine kann, aufgrund geringer Preise für nicht vom Weltmarkt abgenommenem Getreide, billiger Geflügel produzieren und den polnischen Markt überschwemmen.

Die am 08.07.2022 vom Bundesrat beschlossene Verwaltungsvorschrift zur Abgrenzung der roten (nitratbelastet) und gelben (phosphorbelastet) Gebieten führt zur Ausweitung der roten Gebiete von derzeit 2 Mio. auf 2,9 Mio. Hektar und birgt ebenfalls Sprengkraft.

Experten befürchten nun [Klagewellen](#), da Landwirte die stickstoffsparend wirtschaften nicht verursachergerecht geschont werden, sondern ebenfalls, z.B. mit der Pflicht größere Düngevorhaltekapazitäten zu erreichen, bestraft werden.

Diese EU-weit festzustellenden Maßnahmen führen dazu, den Wirtschaftszweig Landwirtschaft in Europa zu schwächen. Am Beispiel der Niederlande kann man sehen, dass ein eher kleines Land eines der größten Agrarexporteure der Welt sein kann. Diese Tatsache beruht auf ein hohes Fachwissen, Fleiß, einer optimalen Ausnutzung der Ressource Fläche und die Spezialisierung (Sonderkulturen). Diese Vorteile werden europaweit aufs Spiel gesetzt.

Eine solche Schwächung der produktiven produzierenden Wirtschaft, in allen Bereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Handwerk wird massive Auswirkungen, nicht nur auf unseren europäischen Wohlstand, haben.

Dazu passt ein Blick auf die aktuelle [Außenhandelsbilanz Deutschlands](#). Seit Mai 22 haben wir seit Jahrzehnten erstmalig keinen Überschuss erzielt. Wir haben mehr Geld ausgegeben um Waren zu importieren, als wir Einnahmen aus Exporten erzielten (u.a. aufgrund hoher Preise für importierte Energie). Dieser in der Vergangenheit erwirtschaftete Überschuss war der Grund unseres Wohlstandes und gab uns die Möglichkeit anderen EU-Mitgliedsstaaten als Nettozahler sowie andere abhängige Länder dieser Erde zu finanzieren.

Der Glaube moderne Gesellschaften sind nur noch Dienstleistungsgesellschaften und alle verdienen ihr Geld mit „Influenzen“, ist ein Irrglaube.

Nur die Schaffung realer Werte und Produkte, sei es durch Fleiß, Ideenreichtum und Optimierung oder der Verkauf von Rohstoffen, bringt wahren Wohlstand.

Um dieses Ziel zu erreichen brauchen wir günstige und ständig verfügbare Energie. Dazu ist es dringend notwendig diplomatische Verhandlungen mit unserem über Jahrzehnte zuverlässigsten und vor allem billigsten Lieferanten Russland wieder aufzunehmen und auch Nordstream II zu aktivieren und die Energie- und vor allem CO₂-Steuer zurück zu nehmen, um neben den oben stehenden Tugenden zusätzlich einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber der Konkurrenz am Weltmarkt zu haben.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie weiterhin beteiligt sind in der Produktion von Nahrungsmitteln und Energierohstoffen und nicht Ihr Geld in Zukunft mit dem nutzlosen Abmulchen von Stilllegungsflächen verdienen.

Dr. Marco Rebhann (Reb)

1. Aus dem Verband

Änderungen an §29 und §70 StVZO

In der Vergangenheit wurde in Gesprächen vermehrt angesprochen, dass es teilweise Schwierigkeiten beim Anmelden von Maschinen nach § 70 und § 29 gibt. Die beiden Paragraphen setzen sich mit den Fragen Breite, Länge und Achslast auseinander. Leider ist die Umsetzung in den Bundesländern nicht einheitlich.

So wurden unter anderem Schwierigkeiten genannt:

- bei der Anmeldung mehrerer Maschinen baugleichen Typs, welche nicht als Sammelantrag angemeldet werden können.
- Touren bei überbreiten Maschinen müssten im Voraus angemeldet werden, was bei plötzlichen Neukunden oder Straßensperren Schwierigkeiten macht (Thür.).
- Vorgaben bei Reststraßenbreite beim Zuckerrübenverladen ist strenger geworden und erschwert und verteuert die Verladung (Sachsen).
- Baugleiche Maschinen können nicht in einem Sammelantrag angemeldet werden.

Um mit den betroffenen Vertretern die Probleme zu erörtern und eventuell auf die Politik zuzugehen, wurde am 04.07., auf Initiative des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e.V., ein Sondierungstreffen beim Thüringer Bauernverband e.V. organisiert. Mit dabei waren neben den oben genannten auch ein Vertreter des Verbandes Landtechnik, Baumaschinen und Metallverarbeitung Thüringen e.V. sowie der Verbandsjurist des Bundesverbandes Lohnunternehmen e.V. Hr. Persinski. Dieser hat bereits Erfahrungen in anderen Bundesländern sammeln können.

Als Fazit wurde festgehalten, dass wir solche Sondierungsgespräche auch in Sachsen und Sachsen-Anhalt durchführen müssten, da es mehr Sinn machen würde, wenn wir für Mitteldeutschland eine Lösung finden, da die Betreibe oftmals Landesübergreifend tätig sind.

Das wünschenswerte Ziel ist, dass wir nachdem hoffentlich eine Lösung in Mitteldeutschland gefunden wurde, diese auf alle ostdeutschen Bundesländer auszuweiten und später eventuell auch auf die westlichen Länder.

Wenn Sie sich mit Ihren Erfahrungen und Forderungen mit einbringen möchten, können Sie mögliche Ziele der Geschäftsführung nennen oder bei Treffen/Onlinetreffen dabei sein.

(Reb)

Mitarbeiterbedarf unserer Mitgliedsunternehmen

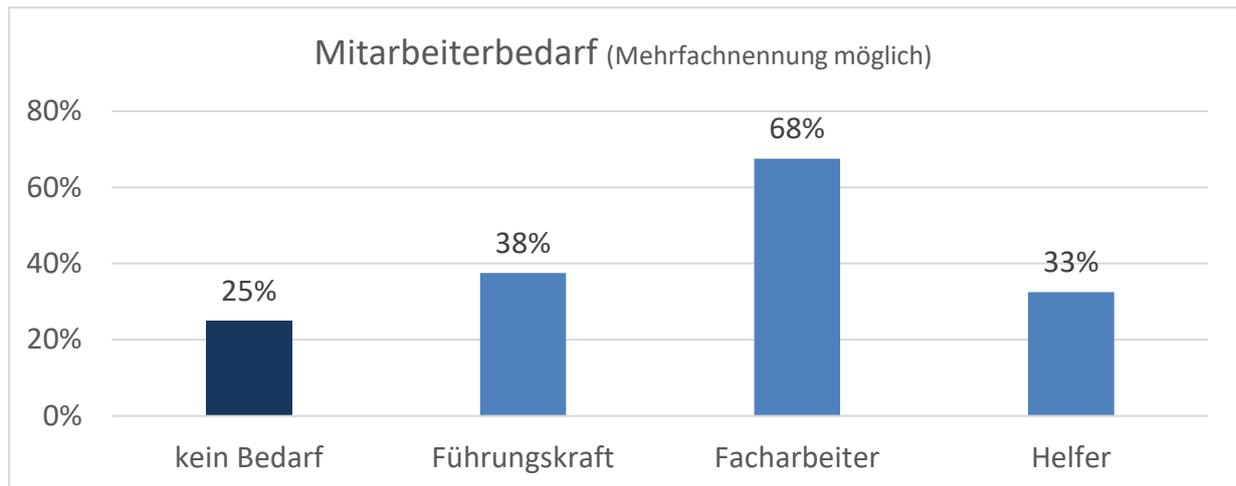
Im Rahmen einer Umfrage haben wir Mitgliedsunternehmen des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e.V. unter anderem zum Bedarf an Mitarbeitern gefragt. Die Umfrage wurde im Jahr 2021 durchgeführt. Von den Mitgliedsunternehmen haben vierzig Lohnunternehmen und Landhändler teilgenommen.

Drei von vier Mitgliedsunternehmen haben einen Bedarf an Mitarbeitern. Daraus folgt, dass ein Viertel der teilgenommenen Betriebe keinen Bedarf an Mitarbeitern hat. Dies kann darin begründet liegen, dass das Unternehmen in der Region eine „Marke“ ist und die guten Arbeitsbedingungen bekannt sind sowie Arbeitnehmer den Betrieb weiterempfehlen. Andererseits kann es sich um ein sehr junges Unternehmen am Markt handeln, geführt von einem Einzelunternehmer, der die wirtschaftliche Auftragslage erst abschätzt und dadurch derzeit kein Interesse an Mitarbeitern hat. Auch gibt es Betriebsleiter, die eine organisatorische und technische Betriebsgröße erreicht haben und sich mit einem guten Mitarbeiterstamm nicht vergrößern möchten. Auch schrecken eine überbordende Bürokratie und Anforderungen von Seiten schwerfälliger und unflexibler Behörden ab, neue Geschäftsfelder und Kunden anzunehmen und damit weitere Mitarbeiter nachzufragen.

38 % der Betriebe suchen derzeit Führungskräfte mit entsprechender Ausbildung (Meister, Studium) zum Führen von Abteilungen, Unterstützung der Geschäftsleitung oder einer späteren Übernahme der Geschäftsführung. Immer wichtiger wird dabei junge Absolventen in ausreichendem Maße auf ihre zukünftigen Aufgaben vorzubereiten und dann vor allem an den Betrieb zu binden.

68 % der Mitgliedsunternehmen suchen derzeit gut ausgebildete Fachkräfte. Dies entspricht mehr als zwei Drittel der Mitgliedsunternehmen. Oftmals finden sich Berufsfremde, die sich die Tätigkeiten zutrauen und gut einarbeiten können. Oftmals wechseln Berufskraftfahrer die Branche, die vorher im Fernverkehr tätig waren. Ab einem bestimmten Alter möchten diese nicht mehr die ganze Woche unterwegs, sondern am Abend zuhause sein. Diese Mitarbeiter werden oftmals bei den Landhändlern gerne für den Transport von Getreide, Düngemitteln oder Energie-Kraftstoffen eingesetzt.

Ein Drittel unserer Mitglieder suchen Helfer, die als zum Teil Ungelernte einfache Aufgaben auf dem Betriebsgelände oder dem Acker durchführen sollen. Hierbei handelt es sich auch um Saisonarbeitskräfte, welche in den Zeiten mit Arbeitsspitzen den Mitarbeitern unter die Arme greifen sollen.



(Reb)

2. Aus der Branche

2.1 Allgemein

Agrarministerkonferenz am 28.07.22 ergebnisoffen beendet!

Am 28.07.22 fand eine Sonder-Online-konferenz der Agrarminister der Länder und Cem Özdemir (Bundeslandwirtschaftsminister) statt. Diskutiert werden sollte unter anderem der Umgang mit den EU-Vorgaben 4 % der Flächen stillzulegen sowie Fruchtfolgen einzuhalten.

Die EU hatte den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, aufgrund der angespannten Lage, in 2023 die Regelungen auszusetzen.

Die Mehrheit der Landwirtschaftsminister stimmten für eine Aussetzung der Vorgaben, wie von der EU zugelassen. Einzig der Bundeslandwirtschaftsminister sowie die Landesminister von Hessen und Schleswig-Holstein (grünes Parteibuch) stimmten dagegen.

Hr. Özdemir will dies nun Prüfen und in der nächsten Woche den Ministern seine Vorschläge unterbreiten. Innerhalb von 14 Tagen soll dann eine Entscheidung getroffen werden.

Für die Landwirte, die sich jetzt zwischen Raps oder eine andere Kultur entscheiden müssen und ihre Flächen dementsprechend vorbereiten, wäre eine Entscheidung am 28.07 wichtig gewesen. Diese Politik von fachfremden Ideologen lähmt Deutschland und führt bei den Betroffenen zu Unverständnis, Frust und Wut. Aus einer Kulturlandschaft, welche über Jahrhunderte gewachsen ist, soll am Besten ein Urwald werden, während aufgrund der verminderten Anbaufläche bei uns der wahre Urwald zum Ausgleich für die verlorenen Mengen für immer zerstört wird.

Minister, welche nicht die Interessen Ihrer Branche vertreten und aus ideologischen Gründen und als Fachfremde ideologische Ziele in einem Landwirtschaftsministerium verfolgen, haben sich in der Tür geirrt und hätte Umweltminister werden müssen.

(Reb)

Rote Gebiete: Bundesländer murren, stimmen Neuregelung aber zu

Am 8. Juli 2022 hat der Bundesrat der neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Abgrenzung der roten (nitratbelasteten) und gelben (phosphorbelasteten) Gebieten zugestimmt. Damit wird die Fläche der roten Gebiete von derzeit rund 2,0 Mio. ha auf bis zu 2,9 Mio. ha anwachsen, eine Ausdehnung um bis zu 45 %.

Vom Tisch ist auch die Einschätzung der Nitratbelastung auf Basis der tatsächlichen Emissionen. Verursachergerecht zu berücksichtigen ob ein Landwirt besonders gewässerschonend wirtschaftet, ist damit nicht länger möglich. Die neue Berechnung verlangt von den Ländern außerdem eine erhebliche Erweiterung des Messstellennetzes für Nitrat im Grundwasser bis zum 31. Dezember 2024.

Die parlamentarische Staatssekretärin Rottmann betonte abschließend: "Diese Neuregelung wird der entscheidende Schritt dazu sein, dass die EU-Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einstellen kann. Wir können heute die Voraussetzung dafür schaffen, dass milliardenschwere Strafzahlungen abgewendet werden - Geld, dass wir zum Wohle von Land und Leuten besser ausgeben können."

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung roter Gebiete wird demnächst in Kraft treten. Die Länder müssen bis spätestens 31. Oktober 2022 die roten Gebiete neu ausweisen. Bis Ende 2024 müssen sie ein umfangreiches Grundwasser-Messnetz aufgebaut und bis spätestens Ende 2028 ein sogenanntes geostatistisches Regionalisierungsverfahren zur einheitlichen Bewertung der Ergebnisse des Messnetzes eingerichtet haben.

Die Länder sehen aber auch die Bundesregierung weiterhin in der Pflicht. So müsse das Düngegesetz zügig geändert werden, um das Wirkungsmonitoring für die Grundwasserbelastung festzulegen. Darin müssen auch Herkunft und Identifizierung von anderen belastenden Faktoren wie Medikamente und Pflanzenschutzmittel geregelt werden.

Offen ist noch, wann die EU-Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland offiziell einstellt. In vergleichbaren Fällen erfolgte eine formale Einstellung meist erst, nachdem die entsprechende Gesetzgebung vollständig umgesetzt worden war. Bis dahin wird das Verfahren lediglich als "ruhend" betrachtet. Die komplette Umsetzung der neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift - inklusive der Einführung des geostatistischen Regionalisierungsverfahrens - soll spätestens zum 1. Januar 2029 erfolgt sein. Endgültige Rechtssicherheit für die deutschen Landwirtinnen und Landwirte gäbe es möglicherweise also erst in gut sechs Jahren.

(Quelle: Simon Michel-Berger, 08.07.2022, In: [agrarheute.de](https://www.agrarheute.de) > Politik)

2.2 Düngung und Pflanzenschutz

Festsetzung der aktualisierten Windaufgabe (NH681-3)

Seit dem 01. Juni 2022 gilt die Windaufgabe (NH681-3) für einige Mittel bei gebeiztem Saatgut. Es gilt, keine Ausbringung des behandelten Saatguts bei:

- vorhergesagtem Wind mit einer stündlichen mittleren Windgeschwindigkeit größer als 5 m/s in 2 m Höhe.

Die Vorhersage findet sich auf den Seiten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bei den [Agrarmeteorologischen Gefahrenhinweisen](#). Die Vorhersagen werden vom DWD archiviert. Bei Bedarf können beim DWD auch Vorhersagen für zurückliegende Zeiträume angefordert werden, eine Aufzeichnungspflicht der Vorhersagen für den Anwendender besteht nicht.

(Quelle: LBV Brandenburg; 22.07.2022; In: Infobrief des LBV Brandenburg #29)

Notfallzulassungen für die Pflanzenschutzmittel Minecto Gold und Exirel zur Bekämpfung des Rapserrdflohs in Winterraps

Für die Pflanzenschutzmittel Minecto Gold und Exirel, beide mit dem Wirkstoff Cyantraniliprole, hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) befristete Zulassungen nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wegen einer Notfallsituation im Pflanzenschutz für den Einsatz gegen Rapserrdfloh in Winterraps ausgesprochen.

Im Rahmen dieser Notfallzulassungen wurde u. a. die Anwendungsbestimmung NG364 zum Schutz des Grundwassers vergeben, die den Eintrag des Wirkstoffs in den Boden begrenzt: „Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres keine zusätzliche Anwendung von Mitteln, die den Wirkstoff Cyantraniliprole enthalten.“

Hierzu erreichten das BVL Fragen aus der Praxis, die im Folgenden adressiert werden: Die erteilten Notfallzulassungen für Minecto Gold bzw. Exirel sehen eine einmalige Spritzbehandlung mit dem jeweiligen Mittel vor.

Durch die Vorgabe in der Anwendungsbestimmung wird lediglich eine zweite Spritzanwendung mit diesem Wirkstoff auf derselben Fläche ausgeschlossen. Eine möglicherweise vorher durchgeführte Beizung des Rapssaatgutes mit dem Wirkstoff Cyantraniliprole (d. h. mit den zugelassenen Pflanzenschutzmitteln Lumiposa, Zulassungs-Nr. 00A129-00, bzw. Lumiposa Xtra OSR, Zulassungs-Nr. 00A129-60) wurde im Rahmen der Bewertung berücksichtigt.

Die o. g. Anwendungsbestimmung NG364 bezieht sich nur auf eine zweite Spritzanwendung und nicht auf die zuvor erfolgte Beizung des Saatgutes, anders ausgedrückt: Die Ausbringung des behandelten Saatgutes ist nicht als Anwendung eines Cyantraniliprole-haltigen Mittels im Sinne der Anwendungsbestimmung NG364 anzusehen.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 01.07.2022; [Fachmeldungen](#))

Einsatz von Glyphosat nach der Ernte

Glyphosat kann weiter im Rahmen eines Direktsaat- bzw. Mulchsaatverfahrens zur Unkrautbekämpfung einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen zur Vorsaatsbehandlung oder zur Stoppelbehandlung eingesetzt werden.

In allen anderen landwirtschaftlichen Anbauverfahren (keine Direkt- oder Mulchsaat) gilt bei Anwendung:

- Vor der Saat oder zur Stoppelbehandlung nur auf Teilflächen zur Bekämpfung von dort vorkommenden ausdauernden Unkrautarten, wie z.B. Quecke, Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Landwasserknöterich in bekämpfungswürdigem Umfang.

Es sind jedoch vorher erst alle anderen Möglichkeiten zu deren Regulierung zu prüfen. Jeder Einsatz auf betroffenen Teilflächen sollte für Kontrollen nachvollziehbar schriftlich begründet /dokumentiert werden.

Beachten Sie, dass eine Vorerntebehandlung mit Glyphosat-haltigen Produkten in allen Kulturen aufgrund des in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verankerten Verbotes nicht mehr zulässig ist.

Ein Verbot gibt es ebenfalls für den Einsatz in Wasserschutzgebieten (alle Kategorien) und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten. Ein Mulchsaatverfahren kann dieses Verbot nicht aufheben.

(Quelle: LBV Brandenburg; 22.07.2022; In: Infobrief des LBV Brandenburg #29)

Teilwiderruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Floramite 240 SC mit dem Wirkstoff Bifenazat hinsichtlich einzelner Anwendungen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat zum 30. Juni 2022 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Floramite 240 SC (Zulassungsnummer: 006823-00) mit dem Wirkstoff Bifenazat für die unten aufgeführten Anwendungen widerrufen. Für diese Anwendungen gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 31. Dezember 2022 und eine Aufbrauchfrist bis zum 31. Dezember 2023.

Anwendungsnummer	Schadorganismus	Kultur
006823-00/00-001	Spinnmilben	Erdbeere
006823-00/00-002	Spinnmilben	Erdbeere
006823-00/00-003	Spinnmilben	Zucchini, Aubergine, Gurke
006823-00/00-004	Spinnmilben	Tomate, Gemüsepaprika
006823-00/00-005	Spinnmilben	Zucchini
006823-00/00-006	Spinnmilben	Paprika, Tomate, Gurke, Aubergi
006823-00/03-001	Spinnmilben, Gallmilben	Himbeere, Brombeere
006823-00/03-002	Spinnmilben	Johannisbeere
006823-00/04-001	Spinnmilben	Stachelbeere, Heidelbeere

Die Anwendungen des Pflanzenschutzmittels im Zierpflanzenbau bleiben von der Entscheidung unberührt.

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/698 bestimmt, dass bei Pflanzenschutzmitteln mit Bifenazat nur noch Anwendungen in nicht genießbaren Kulturen in dauerhaft errichteten Gewächshäusern zugelassen werden dürfen.

In der ersten Version der Fachmeldung vom 30. Juni 2022 war darauf hingewiesen worden, dass die angegebenen Anwendungen ab dem 1. Juli 2022 nicht mehr zulässig sind. Es gelten aber die oben genannten Abverkaufs- und Aufbrauchfristen.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 26.07.2022; [Fachmeldungen](#))

Widerruf der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Fungizide) mit dem Wirkstoff Isopyrazam zum 8. September 2022

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) widerruft zum 8. September 2022 die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Isopyrazam. Grund für den Widerruf ist, dass die EU-Genehmigung für den Wirkstoff Isopyrazam widerrufen wurde.

Die folgenden Zulassungen werden widerrufen:

Name	Zul.-Nr.
SYMETRA	007557-00
SUNJET FLORA	008198-00
Reflect	008268-00
Aziza	008293-00
SEGURIS ERA	008326-00
Gigant	008326-60
EMBRELIA	008502-00
BONTIMA	026883-00

Für die Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufs- und Aufbrauchfrist bis zum 8. Dezember 2022. Diese Fristen ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2022/782.

Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

Die Widerrufe gelten mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 22.07.2022; [Fachmeldungen](#))

Aussetzung der Importzölle auf alle Stickstoffdünger erweitern!

Der Vorschlag der EU-Kommission zur Aussetzung der Importzölle auf Harnstoff und Ammoniak wird vom Deutschen Bauernverband begrüßt. Dieser muss aber auf alle Stickstoffdünger erweitert werden.

Dazu der stellvertretende Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes, Udo Hemmerling: „Die Zollausssetzung muss zusätzlich um die handelsüblichen Stickstoff-Mischdünger erweitert werden. Dazu zählen etwa Kalkammonsalpeter, Diammonphosphat und NPK-Dünger. Zudem fordern wir im Verbund mit dem EU-Bauernverband Copa die Aufhebung der Anti-Dumpingzölle auf Düngemittelimporte aus den USA sowie aus Trinidad und Tobago. Wir brauchen mehr Wettbewerb, um den drastisch gestiegenen Preisen für Düngemittel etwas entgegenzusetzen und damit auch zukünftig die Versorgung mit Lebensmitteln gewährleisten zu können. Das Bundeskartellamt und die EU-Kommission müssen die Preissetzung bei der Herstellung und Vermarktung von Düngemitteln genauer überprüfen. Die Einführung eines neuen CO₂-Grenzausgleichs für Stickstoffdüngemittel (sog. CBAM) darf nicht zu einer Verminderung des Wettbewerbs unter den Düngemittelherstellern führen, der die Landwirte zusätzlich belastet.“

Der Verordnungsvorschlag zur Aussetzung der Zölle auf Ammoniak von 5,5 % bzw. auf Harnstoff von 6,5 % (außer für Russland und Belarus) muss nun vom EU-Ministerrat beraten werden.

(Quelle: Deutscher Bauernverband e.V.; 21.01.2022; In: [Pressemitteilung](#))

3. Erneuerbare Energien

Jede Kilowattstunde zählt!

Als eine wichtige Aufgabe für den Winter sei es, dafür zu sorgen, dass der Krieg die Gesellschaft nicht spalte, so Baerbock am Mittwoch. Was man sich vor ein paar Monaten nicht einmal im Traum hätte vorstellen können: Die Grünen als Anti-Kernkraft- und Umweltschutz-Partei diskutieren ernsthaft über die Verlängerung der Laufzeiten der drei noch aktiven deutschen Kernkraftwerke und die intensivere Nutzung der Braunkohle!

Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verabschiedet

Völlig unverständlich finde ich deshalb, dass am 07.07.2022 der Bundestag in seiner zweiten und dritten Lesung das Osterpaket verabschiedet hat, dessen Kern eine Novelle des EEG darstellt. Denn für die Bioenergie sind bis auf wenige Verbesserungen für Biomethan und kleine güllevergärende Biogasanlagen keine Veränderungen zu finden.

Wie der Bauernverband zu Recht moniert, ist das Hauptanliegen der Branche einer auskömmlichen Anschlussvergütung für Biogasanlagen nach Ablauf des ersten Vergütungszeitraumes auf taube Ohren gestoßen. Aktuell könnten Biogasanlagen aufgrund der hohen Energiepreise zwar rentabel betrieben werden, sie benötigen jedoch eine Absicherung auf der Erlösseite, da kontinuierlich Investitionen zu tätigen seien. Auch habe man die endogene Mengensteuerung sowie Anreize zur weiteren Flexibilisierung von Biogasanlagen nicht aufgegriffen. Im Gegenteil sehe es eher so aus, als sei die Vor-Ort Verstromung nicht gewünscht. Eben jene Anlagen, die aktuell einen Großteil der Bestandsanlagen ausmachen, dutzende Terawattstunden Strom und Wärme verlässlich und nachhaltig vor Ort bereitstellen, habe man zusätzlich Steine in den Weg gelegt.

Fakt ist, dass wir so in Deutschland wertvolle regelbare und verlässliche Leistung einbüßen, welche wir im Angesicht der aktuellen Krisen so dringend benötigen. Die Indianer hatten für derartiges Gebaren von Personen einen Begriff: „Sie sprechen mit gespaltener Zunge“!

Alle Politiker äußern sich permanent, dass Deutschland alles tun müsse, um unabhängiger von Energieimporten zu werden. Wenn es dann aber um konkrete Maßnahmen geht wie kürzlich bei der EEG-Novelle, dann werden der Bioenergiebranche keine eindeutigen Signale gegeben, dass die Regierung auf Biomasse als wichtigen Teil der Energieunabhängigkeit setzt. Die deutschen Biogasanlagen könnten ihre Leistung spontan um

20% erhöhen und bis 2030 mehr als 40 % des heute aus Russland importierten Gases ersetzen, betont der Bauernverband.

Wer etwas gelten will, der verlässt möglichst geräuschvoll seinen alten Standpunkt, um – in aller Vorläufigkeit – einen neuen zu beziehen. Er und sie stehen damit als besonders lernfähig vor dem Publikum. Fünf Dinge allerdings muss der Flexitariier unbedingt berücksichtigen, damit der Positionswechsel sich für ihn auch politisch lohnt: 1. Der Positionswechsel, das ist wichtig, darf nie lachend oder auch nur verschmitzt vollzogen werden. Das Publikum will seinen Helden leiden sehen. Keiner kann diese Pose des von der Wirklichkeit Getriebenen und schließlich Bekehrten so glaubwürdig spielen wie Robert Habeck. Der Selbstzweifel kommt schon in der Strubbelfrisur zum Ausdruck, wo die verschiedenen Wirbel miteinander um ein Ordnungsprinzip ringen.

Der ehemalige Kinderbuchautor weiß um die Wirkmächtigkeit eines Handlungsstranges, bei dem die Mächte der Finsternis – von der Regie besetzt mit Wladimir Putin und seiner Gas-Mafia – gegen die Leuchtgestalten der Ampelkoalition in den Kampf ziehen. Der Gute muss jetzt der Trickreiche sein, also Kohle statt Gas kaufen, um nicht am Ende fröstelnd als der Dumme dazustehen.“

(Quelle: Dieter Dänzer; 22.07.2022; In: agrarzeitung TECHNIK TALK)

Gasversorgung für den Winter sichern

Um im Notfall Gaskraftwerke zu ersetzen, sollen auch die erneuerbaren Energien einen stärkeren Beitrag leisten, um Erdgas aus dem Strombereich zu verdrängen. So soll vor allem die Biogaserzeugung ausgeweitet werden, indem etwa die vorgegebene jährliche Maximalproduktion der Anlagen ausgesetzt wird. Die 70 Prozent-Kappungsregel für Solar-Bestandsanlagen soll ebenfalls gestrichen werden.

(Quelle: Die Bundesregierung; 26.07.2022; [Service](#))

4. Neues von den Mitgliedern und Fördermitgliedern

Erster Feldtag des Mitgliedsunternehmens Trikoland in M-V

Das Unternehmen Trikoland ist seit langer Zeit Mitglied im Agro-Service Verband. Der Geschäftsführer und Eigentümer des Unternehmens, Thomas Rüscher, ist aktives Mitglied im Präsidium und vertritt die Lohnunternehmer unseres Verbandes im Bundesverband Lohnunternehmen e.V.!

Erstmalig führte das Unternehmen am 01.07.2022 den „Feldtag in Carpin“ durch. Mitgestalter dieses Feldtages waren unter anderem unser Mitgliedsunternehmen Jatznicker Handels- und Service GmbH.



Es wurden umfangreiche Technologien vorgestellt. Hierbei ging es um Fragen der bodenschonenden und pflanzenschutzzeinsparende Bewirtschaftung, wie:

- StripTill Direktsaatmaschine
- Mechanische Unkrautbekämpfungstechnologien
- Gülleseperator
- Gülleverschlauchung zur effektiven Gülleausbringung

- Reihenfräse Das sind neue Technologien, die unter Beachtung der neuen Agrarpolitik zunehmend an Bedeutung gewinnen werden. Insgesamt haben mehr als 200 Landwirte, Landtechniker, Vertreter von Beratungsunternehmen sowie von Vertreter von Verbänden und Einrichtungen teilgenommen.

Durch das Unternehmen Trikoland wurde die Veranstaltung, gemeinsam mit den Partnern, gut organisiert und eine derartiger Feldtag in Carpin könnte somit zu einer Tradition werden.

Dieter Ewald

5. Sonstiges

Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro (§ 112 EStG neu)

Steuerpflichtigen wird für den Veranlagungszeitraum 2022 einmalig eine steuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 Euro gewährt. Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht am 1. September 2022 (§ 114 EStG neu).

Arbeitnehmer erhalten die Energiepreispauschale, wenn sie am 1. September in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder als geringfügig Beschäftigte pauschal besteuert werden (§ 40a Abs. 2 EStG).

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben mit der ersten, nach dem 31. August vorzunehmenden regelmäßigen Lohnzahlung, die Energiepreispauschale auszuführen.

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben hierbei die Energiepreispauschale gesondert vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer zu entnehmen. Übersteigt die insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

Eine ausgezahlte Energiepreispauschale ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben E anzugeben (§ 117 Abs. 4 EStG neu).

Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig und wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Zusätzlich fallen ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag an. Die Pauschale stellt kein Arbeitsentgelt dar und ist somit sozialversicherungsfrei.

Mit Schreiben vom 20. Mai hat das Bundesfinanzministerium geänderte Programmablaufpläne für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchensteuer sowie für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2022 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschl. Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer) bekannt gemacht. Diese berücksichtigen die o.g. rückwirkenden Anhebung des Grundfreibetrags und des Arbeitnehmer-Pauschbetrags.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html>

(Quelle: Uwe Ropte. 18.07.2022, In: [Wochenbericht 29. KW Thüringer Bauernverband e.V.](#))

Steuerentlastungsgesetz 2022

Mit dem Gesetz sollen die Steuerzahler unter anderem von den Preiserhöhungen im Energiebereich entlastet werden. Die steuerlichen Maßnahmen haben zwar vordringlich eine Wirkung auf die Arbeitnehmer, sind aber dennoch für die Arbeitgeber relevant, da die Änderungen den Lohnsteuerabzug betreffen.

Höherer Grundfreibetrag (§ 32a EStG):

Der Grundfreibetrag wird rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 auf 347 Euro angehoben. Der bisher im Jahr 2022 vorgenommene Lohnsteuerabzug ist entsprechend vom Arbeitgeber zu korrigieren, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG), was laut der Gesetzesbegründung in der Regel der Fall ist. Die Art und Weise der Neuberechnung ist nicht zwingend festgelegt.

Anhebung Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) EStG):

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (auch als Werbungskostenpauschale bekannt) wird ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2022 angehoben, und zwar von 1.000 Euro auf 1.200 Euro pro Jahr. Zur Korrektur des Lohnsteuerabzugs verweist die Gesetzesbegründung auf die Ausführungen zum erhöhten Grundfreibetrag.

Zusätzliche Entlastung für „Fernpendler“ (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Satz 8 Buchst. a) und b) EStG):

Die ohnehin für die Jahre 2024 bis 2026 geplante Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. km) wird vorgezogen. Die Pauschale ab dem 21. Entfernungskilometer beträgt rückwirkend zum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 38 Cent.

Die Erhöhung der Entfernungspauschale wirkt über § 101 EStG auch auf die Mobilitätsprämie, so dass auch Geringverdiener von der Erhöhung profitieren.

(Quelle: Uwe Ropte. 18.07.2022, In: [Wochenbericht 29. KW](#))

Eigenkündigung wegen unverschuldeter Leistungsunfähigkeit:

Für Arbeitnehmer sind Fortbildungen in der heutigen Zeit von enormer Bedeutung. Und Arbeitgeber investieren gerne in die Entwicklung ihrer Arbeitnehmer, wenn sich Arbeitnehmer im Gegenzug bereit erklären, ihr Arbeitsverhältnis in einer bestimmten Zeitspanne nach Abschluss der Weiterbildung nicht zu beenden. Kündigt der Arbeitnehmer dennoch, so soll er die Kosten für die betriebliche Weiterbildung übernehmen oder sich zumindest anteilig daran beteiligen

Eigenkündigung wegen unverschuldeter Leistungsunfähigkeit:

Grundsätzlich sind Rückzahlungsvereinbarungen über Fortbildungskosten zulässig. Im Einzelfall sind jedoch die genauen Formulierungen im Vertrag entscheidend, denn diese können den Arbeitnehmer unter Umständen unangemessen benachteiligen.

Bedeutung für die Praxis:

Für die Praxis bedeutet dies, dass Rückzahlungsklauseln in Fortbildungsvereinbarungen so umformuliert werden müssen, dass eine Rückzahlungspflicht entfällt, sofern eine personenbedingte Eigenkündigung auf nicht vom Arbeitnehmer zu vertretenden Gründen beruht. Die Aufnahme einer solchen Ausnahmeregelung ist dem Arbeitgeber möglich und auch zumutbar. Fehlt eine solche, hat dies die Unwirksamkeit der gesamten Klausel und damit auch der Rückzahlungsverpflichtung zur Folge. Es kommt dann nicht darauf an, ob im konkreten Fall tatsächlich eine unverschuldete Leistungsunfähigkeit des Arbeitnehmers vorlag. Die Klausel ist auch dann unwirksam, wenn die Kündigung auf anderen Gründen beruht.

(Quelle: Stephanie Törkel, 08.07.2022, In: [News-Arbeitsrecht](#))

Heimliches GPS-Tracking von LKW-Fahrern verboten

Eine Speditionsfirma überwachte ihre LKW-Fahrer heimlich über GPS. Das diene dem Diebstahlsschutz und der Verbesserung von Betriebsabläufen. Die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter seien dabei irrelevant, so das Unternehmen. Das sahen die hessische Datenschutzaufsichtsbehörde und das VG Wiesbaden aber anders.

Nach Angaben des Unternehmens diene das GPS-Tracking dazu, einzelne Fahrzeuge zu orten, um Missbrauch und Diebstahl vorzubeugen. Außerdem könne durch die Ortung die Koordination von Sonderabholungen besser organisiert werden. Das GPS-Tracking bezwecke allein die Optimierung der Arbeitsabläufe. Personenbezogene Daten der Beschäftigten spielten dabei keine Rolle.

Diese Ansicht teilte die hessische Datenschutzaufsichtsbehörde nicht. Als diese vom Tracking erfuhr, forderte sie das Unternehmen zur Unterlassung der Speicherung und zur Löschung der erhobenen Daten auf. Nur die Live-Erhebung der Standorte solle weiterhin möglich sein. Außerdem sollten die Beschäftigten gem. Art. 13 DSGVO über das Tracking informiert werden. Gegen diesen Bescheid klagte das Unternehmen nun vor dem VG.

(Quelle: Wilde Beuger Solmecke Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, 05.07.2022; [News](#))

So müssen Arbeitgeber jetzt reagieren

Arbeitgeber müssen ihren Mitarbeitern ab dem 1. August 2022 weit mehr Informationen mitteilen und schriftlich aushändigen als bisher. Dabei gibt es etliche neue Regelungen – und ein Verstoß kann teuer werden

Der Gesetzgeber hat am 23. Juni 2022 ein überarbeitetes Nachweisgesetz (NachwG) verabschiedet: Arbeitgeber müssen jetzt all ihre Arbeitsvertragsmuster überprüfen und höchstwahrscheinlich anpassen. Zudem sollten Sie ein Informationsblatt erstellen, das sie Mitarbeitern schnell auf Anfrage aushändigen können. Hinzu kommt, dass all das schriftlich erfolgen muss. Bei jedem Verstoß drohen sonst 2.000 Euro Bußgeld.

Diese Änderungen gelten schon ab dem 1. August 2022! Denn die zugrundeliegende EU-Richtlinie zur Transparenz und verlässlichen Arbeitsbedingung (2019/1152) verpflichtete den Bundestag dazu, bis zum 31. Juli 2022 entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Zunächst wurde der Katalog an Nachweispflichten aus § 2 NachwG gegenüber dem Arbeitgeber um einige zusätzliche Punkte erweitert. Dazu gehören:

- dass bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage
- Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts (einschließlich der Vergütung von Überstunden, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie andere Bestandteile des Arbeitsentgeltes und deren Fälligkeit sowie Auszahlungsart)
- Falls vereinbart, die Anordnung von Überstunden und die dazugehörigen Voraussetzungen
- Die Dauer der Probezeit
- Ansprüche auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildungen
- Falls vereinbart, die Wahl des Arbeitsortes durch den Arbeitnehmer
- Die vereinbarte Arbeitszeit einschließlich Ruhepausen
- Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger zusagt, der Name und die Anschrift dieses Versorgungsträgers – wenn nicht der Versorgungsträger selbst dazu verpflichtet ist, den Arbeitnehmer selbst zu informieren

Die Bundesregierung geht in der Gesetzesbegründung zwar davon aus, dass nur ca. 10 % der deutschen Unternehmen ihre Vertragsmuster anpassen müssten. Arbeitsrechtsexperten halten das aber für unrealistisch und sind der Ansicht, dass einige der neuen Hinweise – insbesondere der auf die Kündigungsschutzklage – bisher in keinem Arbeitsvertragsmuster zu finden sind.

(Quelle: Wilde Beuger Solmecke Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, 05.07.2022; [News](#))

6. Termine

Verbandsveranstaltungen

Folgende Termine sind geplant, soweit durch Corona keine Einschränkungen auftreten:

03./04.09	Verbandsfahrt nach Pirna
06./07.10	Nachwuchskräftetreffen im Raum Dresden
07/08.11.	Exkursion Landmärkte
10.11.	Führungskräfte Infoveranstaltungen Süd (Callenberg)
15.11.	Führungskräfte Infoveranstaltungen Nord (Plau am See)
26./27.11.2022	Jahresabschlussveranstaltung in Berlin
26./27.01.2023	Verbandstag 2023

Sonstige Veranstaltungen

08.-11.09.2022	MeLa in Mühlengreez
23.-25.09.2022	Grüne Tage Thüringen
10/11.11.2022	AGRAR Handelstag Burg Warberg
15.-18.11.2022	EuroTier in Hannover
07./08.12.2022	DeLuTa in Bremen (Lohnunternehmermesse des BLU)

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:

Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.

Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)

15345 Altlandsberg

Mobiltel.: 015737654660

Tel.: 033438/66048

Fax: 033438/66227

info@agro-service-verband.de

www.agro-service-verband.de

[Facebook](#)

7. Lehrgänge

Aktuelle Online-Seminare unseres Fördermitgliedes SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft Sachsen und Thüringen eG

Liquiditätsmanagement-Nie mehr leere Kassen

Fahrzeugkostenkalkulation Teil 1: Grundlagen

Fahrzeugkostenkalkulation Teil 2: Aufbau und praktische Durchführung

Fahrzeugkostenkalkulation Teil 3: Tourenkalkulation

Kennzahlen für Spedition und Logistik

Gefahrgutbeauftragter Auffrischkurs

So haben Sie Ihren Trailer noch nie gesehen - Der nahtlos integrierte digitale Trailer

IHK-Prüfungsvorbereitender Sach- und Fachkundekurs

Diese Gefahrgutänderungen sollten Sie als Spedition besonders beachten

Sicherheit für Fuhrpark und Fahrer - Wie Videotelematik und Dashcams helfen Fahrer und Fuhrpark sicherer zu machen

Lehrgänge auf Burg Warberg

HandelsfachwirtIn | IHK-Zertifikatslehrgang | Teil 1

Ausbildung der AusbilderInnen

Recruiting im Agribusiness

Tierernährung und Futtermittelkunde | Basiswissen

Kontraktliche Abwicklung im Getreide- und Futtermittelhandel

Spezielle Fütterung und Rationsgestaltung | Geflügel

Spezielle Fütterung und Rationsgestaltung | Schwein

Fachkunde Getreide- und Ölsaatenlager | Zertifikatslehrgang Teil 1

Sachkundelehrgang amtliche Futtermittelkontrolle | Woche I

SaatgetreidefachhändlerIn | Teil I Fachkunde Saatgetreide

Warenkunde von Getreide und Ölsaaten | Basiswissen

Getreide- und Ölsaatenlagerung | Basiswissen

Umfassende Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV | Grundlehrgang für AbgeberInnen

Agrarhandel – Basics für Beginner | online - Teil I

Explosionsschutz in Betrieben der Getreide- und Ölsaatenwirtschaft | Webinar

Entwicklungsprogramm Mitarbeiterführung Teil I

Effektiv organisiert im Agrarvertrieb

Mitarbeitergespräche führen

Führen und Motivieren | Basiskompetenz

Führungskompetenz Mitarbeiterkommunikation | Intensivtraining

Moderne Rhetorik, Präsentation und Moderation für Führungskräfte

Teams zum Erfolg führen | Intensivtraining

Sonstige Anbieter

Webinar: Kommunikation am Telefon

Silomeister kompakt - Workshop für Mitarbeiter im Getreide- und Ölsaatenlager

Vorbereitung auf die umfassende Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV

b|u|s – aufbauende Unternehmensschulung

8. Ausschreibungen

Sollten Sie Bedarf oder Angebote an Dienstleistungen, Produkten, ... haben, könnte auch Ihre Anzeige hier stehen!

Alle folgenden Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf: <https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Geschäftszeichen: Bruns Schwerlast 01/2022 nat
Lieferort: Bruns Schwerlast GmbH, Am Bahnhof 6, 39171 Sülzetal OT Dodendorf
Art und Umfang der Leistung: Beschaffung eines Teleskop-Raupenkrans

Geschäftszeichen: OV-47653_2-22-KRI
Kurze Beschreibung: Winterdienst an den Standorten des Deutschen Wetterdienstes in Gardelegen, Wittenberg, Magdeburg, Chemnitz, Neuhaus a.R. und Meiningen. Die genauere Beschreibung der zu erbringenden Leistungen sind den Leistungsverzeichnissen zu entnehmen.

Geschäftszeichen: 22/N/0200/GN
Hauptort der Ausführung: Stendal
Art des Auftrags: Gehölzpflanzung, Pflanz- und Pflegearbeiten

Geschäftszeichen: IGK 2022 02-0016-10
Hauptort der Ausführung: Kölleda
Beschreibung der Beschaffung:

- Mahd, Pflügen, Eggen und Planung von Ackerfläche, Ansaat Regiosaatgut, Fertigstellungs-pflege, 2 Jahre Entwicklungspflege
- Pflanzung von Laubbaumhochstämmen, Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege
- Pflanzung von Heistern und Sträuchern, Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege
- Pflanzung von Sträuchern, Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege
- Verbisschutzzaun

Geschäftszeichen: 3805W-233.07/111/8040-021
Ort der Ausführung: Bundeswasserstraße Bereich 8040, Fahrwasser 80402 Ribnitz und Stadt 18311 Ribnitz Damgarten, Hafen Ribnitz
Art und Umfang der Leistung: Nassbaggerarbeiten, baggern, fördern, verspülen/verklappen

Geschäftszeichen: HET/03-HS/2022
Ort der Ausführung: Hohe Straße 10 und 12, 06333 Hettstedt
Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen

- Mutterbodenauftrag im Hangbereich ca. 220 m²
- Rasenansaat ca. 220 m²
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Geschäftszeichen: 214-02.05-20.0011-22-I-L
Hauptort der Ausführung: Bundessortenamt, Hohendodeleber Weg 65, 39110 Magdeburg
Beschreibung der Beschaffung:
Lieferung eines betriebsbereiten Allrad-Schmalspurschleppers inklusive einer fachkundigen Einweisung durch fachkundiges Personal für drei Personen inkl. einer Fahrzeugvorführung beim Auftraggeber vor Ort und Durchführung einer jährlichen Wartung für einen Zeitraum von vier Jahren ab betriebsbereiter Lieferung sowie die Aushändigung zweier deutschsprachiger Bedienungsanleitungen mit Ersatzteilkatalog. Alternativ kann auch ein Ausstellungs- oder Vorführ-Allrad-Schmalspurschlepper angeboten werden.

Geschäftszeichen: 212-01/2021**Ort der Ausführung:** Gebiet FBV Bebertal, LK Bördekreis, Land Sachsen-Anhalt**Art und Umfang der Leistung:** Ländlicher Wegebau (ggf. aufgeteilt nach Losen)

- Spur-/Vollbahnbeton
- Rückbau Grünweg
- Rückbau Betonfläche ca. 0,1 ha

Pappelfällung 49 Stück

Geschäftszeichen: W-231-2022-00016; W-231-2022-00014; W-231-2022-00015**Ort der Ausführung:**

- Landkreises Harz, der Straßenmeisterei Gernrode und der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West (LSBB SA, RB West)
- Salzlandkreises, der Straßenmeisterei Atzendorf und der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West
- Landkreises Harz, der Straßenmeisterei Halberstadt und der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen

Baumpflege/Baumfällungen : Alle Bäume die nicht mehr der Stand- und Bruchsicherheit genügen und die Verkehrssicherheit gefährden, werden bei dieser Baumschau mit einer Farbmarkierung gekennzeichnet.

Die Bäume sollten nach der Kennzeichnung und Auftragsvergabe durch den AG (SM Gernrode) vom Auftragnehmer (AN) zeitnah entfernt oder gepflegt werden (bei Gefahr in Verzug - innerhalb von 72 Std.).

Geschäftszeichen: OV-48415/22-GRF**Erfüllungsort:** Potsdam, Kreisfreie Stadt**Beschreibung der Beschaffung:** Winterdienst an der Niederlassung Potsdam des Deutschen Wetterdienstes**Geschäftszeichen:** Z231-007-2022**Hauptort der Ausführung:** Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt**Kurze Beschreibung:** Beschaffung von 13 Stück K-LKW für die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt. Die Auftragsvergabe erfolgt losweise für folgende 4 Lose:

- Los 1: Lieferung von 1 Stück Klein- LKW mit Doppelkabine als Kastenfahrzeug mit Hochdach, kurzem Radstand, Automatikgetriebe sowie einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3.500 kg (Kolonnenfahrzeug).
- Los 2: Lieferung von 5 Stück Klein- LKW als Kastenfahrzeug mit Hochdach, 2 Sitzplätzen, Automatikgetriebe sowie einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3.500 kg (MOSA-Fahrzeug).
- Los 3: Lieferung von 6 Stück Klein- LKW Kombifahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3.500 kg, langem Radstand, Automatikgetriebe, Allrad mit Differentialsperre (Baumwart-Fahrzeug)
- Los 4: Lieferung von 1 Stück Klein- LKW Kombifahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3.500 kg, langer Radstand, Schaltgetriebe, Allrad mit Differentialsperre, Fahrzeughöhe außen max. 2.000 mm durch Tiefgaragenstellplatznutzung (Vermesser-Fahrzeug)

Geschäftszeichen: 6002323896-BwDLZ Berlin**Erfüllungsort:** Berlin**Beschreibung der Beschaffung:** Winterdienst**Geschäftszeichen:** HoFa Energie+Umwelt 01/2022 nat**Lieferort:** HoFa Energie & Umwelt GmbH, Ladeburger Straße 5, 39279 Möckern OT Dalchau**Art und Umfang der Leistung:** Beschaffung eines Mobilbaggers**Geschäftszeichen:** Baum Union MD 01/2022 nat**Lieferort:** Baum Union Magdeburg GmbH, Industriestraße 6, 39126 Magdeburg**Art und Umfang der Leistung:** Beschaffung einer/eines Raupe/Kettendozers

Geschäftszeichen: 214-02.05-20.0090-22-I-L

Art und Umfang der Leistung: Lieferung von zwei automatischen Futterschiebern

Ort der Leistungserbringung:

Los 1: Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), 36811 Braunschweig

Los 2: Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), 31535 Neustadt

Geschäftszeichen: 6002322134-BAIUDBw Infra

Hauptort der Ausführung: BwDLZ Bergen

Bezeichnung: 2 EA Allradschlepper mit Abrollcontainern und Kanalsaug-/spülaufbau

2 EA Allradschlepper über 60 km/h

2 EA Abrollcontainer > 20 cbm

1 EA Kanalsaug-/spülaufbau

Geschäftszeichen: O231-010-2022

Ausführungsort: Straßen im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Zerbst

Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: Winterdienstsaison vom 1. Nov. bis 31. März (Streuen und Räumen). Dem Auftragnehmer werden für die Durchführung des Winterdienstes die erforderlichen Geräte vom Auftraggeber betriebsfertig zur Verfügung gestellt

Geschäftszeichen: 22_1_36_2

Ort der Leistungserbringung: Bauhof Stadt Geisa, 36419 Geisa

Art und Umfang der Leistung: Beschaffung eines Radladers

Geschäftszeichen: OVL 814/22-67

Erfüllungsort: Erfurt, Kreisfreie Stadt

Beschreibung der Beschaffung: Baumpflegemaßnahmen

Geschäftszeichen: N231-001-2022

Erfüllungsort: Zuständigkeitsbereich der Straßenmeistereien Stendal und Osterburg

Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:

2022 bis 2026 für die jeweilige Winterdienstsaison vom 1. Nov. bis 31. März Durchführung des Straßenwinterdienstes (Streuen/Räumen). Anforderungen sind ein betriebs- und verkehrssicheres Fahrzeug mit Fahrzeugführern.

Geschäftszeichen: 214-02.05-20.0137-21-I-L

Hauptort der Ausführung: Prüfstelle Scharnhorst in 31535 Neustadt

Beschreibung der Beschaffung: Lieferung eines betriebsbereiten Ackerschleppers. Durchführung der Wartungen nach Herstellervorgaben in den ersten 2.000 Betriebsstunden nach betriebsbereiter Lieferung. Der Auftragnehmer gewährleistet die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für den Ackerschlepper für einen Zeitraum von mind. fünf Jahren ab betriebsbereiter Lieferung.

Geschäftszeichen: 6002329414-BAIUDBw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Ulm

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Schlegelmäher, 1,26 - 1,80 m

Geschäftszeichen: 13-21-00388

Ort der Leistungserbringung: Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA),
Anschritt: Wismarsche Straße 405, 19055 Schwerin

Art und Umfang der Leistung: Anpflanzungs- und Pflegearbeiten an Grünflächen

Geschäftszeichen: S231-004-2022; S231-005-2022; S231-003-2022; S231-002-2022

Ausführungsort: Straßen im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Merseburg

Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: Der Auftragnehmer stellt im Zeitraum von 2022 bis 2026 für die jeweilige Winterdienstsaison vom 1. Nov. bis 31. März zur Durchführung des Straßenwinterdienstes (Streuen/Räumen). Anforderung ein betriebs- und verkehrssicheres Fahrzeug mit Fahrzeugführern.

Geschäftszeichen: S231-002-2022; S231-001-2022

Ausführungsort: Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Laucha

Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: Der Auftragnehmer stellt im Zeitraum von 2022 bis 2026 für die jeweilige Winterdienstsaison vom 1. Nov. bis 31. März zur Durchführung des Straßenwinterdienstes (Streuen/Räumen) ein betriebs- und verkehrssicheres Fahrzeug mit Fahrzeugführern zur Verfügung.

Geschäftszeichen: 6002327330-BwDLZ Dresden

Erfüllungsort: BwDLZ Dresden

Kurze Beschreibung: Durchführung von Winterdienstleistungen (Schneeräum- und Schneestreudienste, sowie Streugut)

Geschäftszeichen: S231-009-2022; S231-008-2022; S231-007-2022; S231-006-2022

Ausführungsort: Straßen im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Laucha

Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: Im Zeitraum von 2022 bis 2026 für die jeweilige Winterdienstsaison vom 1. Nov. bis 31. März zur Durchführung des Straßenwinterdienstes (Streuen/Räumen)

Geschäftszeichen: N-231-2022-00034

Ort der Ausführung: Sachsen-Anhalt, Altmarkkreis Salzwedel

Art und Umfang der Leistung: Baumschnitt SM Gardelegen an Bundes-/Landstraßen

Geschäftszeichen: 6002335052-BwDLZ Doberlug-Kirchhain

Ort der Leistungserbringung: Bundeswehr-Liegenschaft Schönewalde

Art und Umfang der Leistung: Jährliche Durchführung des Winterdienstes

Geschäftszeichen: 2022-VW-26

Ausführungsort: verschiedene Objekte im Verbandsgebiet des Wasserverband "Südharz"

Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: Erbringung von Winterdienstleistungen ab der Wintersaison 2022/2023 für zwei Jahre.

Geschäftszeichen: ÖAL 850/22-67

Ort der Leistungserbringung: Erfurt

Art und Umfang der Leistung: Kauf von einem Vorführ-Schmalspurfahrzeug Fahrzeug nicht älter als 6 Monate, mind. 50 kW Dieselmotor, mind. 70 km/h, Nutzlast: mind. 800 kg, zulässiges Gesamtgewicht: mind. 3.000 kg max. 3.500 kg, zuschaltbare Vorderachse, hydraulischer Dreiseitenkipper

Geschäftszeichen: 333-2022-0270

Ort der Leistungserbringung: 99097 Erfurt

Art und Umfang der Leistung: Lieferung eines funkferngesteuerten Geräteträgers auf einem Raupenfahrwerk mit Forst- und Schlegelmulcher

Geschäftszeichen: 6002334579-BAIUDbw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Art und Umfang der Leistung: Lieferung 1 EA Elektro-Gabelstapler ab 2 t

Geschäftszeichen: 13-22-00278

Art und Umfang der Leistung: Winterdienst für den Vertragszeitraum 01.10.2022 bis 30.04.2026 für folgende durch den RIM Potsdam betreuten Liegenschaften:

LOS 1: Agentur für Arbeit Neuruppin, 16816 Neuruppin, Trenckmannstraße 15

LOS 2: Agentur für Arbeit Eberswalde, Eberswalderstraße, 16225 Eberswalde

Geschäftszeichen: UVgO_02_2022

Ort der Leistungserbringung: Suhler Stadtgebiet, sowie deren eingemeindete Ortsteile

Art und Umfang der Leistung: Baumpflege- und Baumfällarbeiten im Stadtgebiet, die zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie zum Erhalt und zur Pflege der Bäume dienen.

Geschäftszeichen: 152-0112/22-B-Ö-43; 152-0111/22-B-Ö-43; 152-0110/22-B-Ö-43; 152-0109/22-B-Ö-43

Ort der Ausführung: Thüringen, Landkreis Eichsfeld, Bundes- und Landesstraßen

Art und Umfang der Leistung: 90 St Erziehungsschnitt, 320 St Kronenpflege, 300 St Lichtraumprofilschnitt, 500 St Totholzabeseitigung, 3.100 St Stamm- und Stockaustriebe, 160 St Kroneneinkürzung, 360 St Baumfällung, 1.000 m² Strauchbestand roden, 10.000 m² Hecken auf Stock setzen, 45.000 m² Hecken auslichten

Geschäftszeichen: 30-ZV-0136/22

Ort der Ausführung: Magdeburg, Kreisfreie Stadt

Art des Auftrags: Leasing von 36 Stück Kraftfahrzeugen in 18 Losen

Leasing von mehreren Kastenwagen, Pritschenwagen, Pkw und Transportern in 18 Losen mit unterschiedlichen Motortechnologien und Vertragslaufzeiten von 48 Monaten bzw. 60 Monaten

Geschäftszeichen: 332-2022-0202

Erfüllungsort: Offenbach am Main, Kreisfreie Stadt

Kurze Beschreibung: Geländewagen klein mit Plugin-Hybrid-Antrieb entsprechend dem Toyota Rav 4, dem Opel Grandland, dem BMW X1 oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, mit Allradantrieb, 4-türig mit Heckklappe, mindestens 5 Sitzplätze, elektrische Reichweite mindestens 50 km, CO2 Ausstoß maximal 50 g/km

Geschäftszeichen: 2022 - 816W1 - 046

Ort der Ausführung: Neubrück, 15848 Rietz-Neuendorf, Brandenburg, Neuhauser Speisekanal km 2,250 - 2,550 - Westufer

Art und Umfang der Leistung: Dammnachsorgemaßnahme infolge zunehmender Biberpopulationen. Einbau eines 300 m langen und 2 m tiefen Biberschutzes an der wasserseitigen Böschung des Kanals mittels minimal-invasiver Einbauverfahren. Für den Einbau auf der Böschung sind Erdarbeiten und eine abschließende Rasenansaat auszuführen.

Geschäftszeichen: N-231-2022-00033

Ort der Ausführung: Sachsen-Anhalt, Altmarkkreis Salzwedel

Art und Umfang der Leistung: Lückenpflanzung, 232 St. Alleebäume. StU 16 - 18 cm, 3 xv. m Db. Inkl. 5-jähriger Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und Wässerungsleistungen.